

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Einstellung eines gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten

zwischen der Stadt Schwarzenbek, vertreten durch den Bürgermeister,
Ritter-Wulf-Platz 1, 21493 Schwarzenbek

nachfolgend „Anstellungsbehörde“ genannt

und dem Amt Büchen, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Amtsplatz 1, 21514 Büchen

und dem Amt Schwarzenbek-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Gülzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek

nachfolgend „Vertragspartner“ genannt

Präambel

Durch die interkommunale Zusammenarbeit sollen Leistungen gemeinsam mit anderen Verwaltungsträgern effizienter und damit kostengünstiger erbracht werden, beruhend auf der Annahme, Synergieeffekte realisieren zu können. Vor dem Hintergrund der interkommunalen Zusammenarbeit wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag gemäß § 19a Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) geschlossen. Der Tätigkeitsbereich des gemeinsamen **Informationssicherheitsbeauftragten** umfasst ebenfalls die angeschlossenen Eigenbetriebe der Vertragspartner, jedoch nicht den Bereich „Schule“ der Vertragsparteien.

§ 1 Zweck des Vertrages

Mit dem vorliegenden Vertrag wird eine Verwaltungsgemeinschaft zum Zwecke der Einstellung eines gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten zwischen den Vertragsparteien geschlossen.

§ 2 Art und Umfang der Dienstleistungen

- (1) Die Anstellungsbehörde erbringt für die Vertragspartner folgende Dienstleistungen:
 - Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Informationssicherheitssystems (ISMS) mit Unterstützung eines ISMS-Tools
 - Erstellung bzw. Aktualisierung/Fortschreibung von Informationssicherheitsunterlagen (z. B. Leit- und Richtlinien, diverse Sicherheitskonzepte)
 - Durchführung von Risikoanalysen (Identifikation und Bewertung von sicherheitsrelevanten Risiken)
 - Behandlung von Sicherheitsvorfällen
 - Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen
 - Interne und externe Audits/Prüfungen
 - **Mitarbeit bei der IT-Notfallplanung**

- (3) Der Informationssicherheitsbeauftragte führt die beschriebenen Dienstleistungen unter Beachtung der Anweisungen und Konzepte der Vertragspartner durch. Diese werden dem Informationssicherheitsbeauftragten vor Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags ausgehändigt.

- (4) Der Informationssicherheitsbeauftragte führt die Wahrnehmung der Dienstleistungen gemäß § 2 Abs. 1 nach bestem Wissen und Gewissen durch. Für den Fall, dass der Informationssicherheitsbeauftragte externe Kompetenz benötigt und damit ein externes Unternehmen beauftragen muss, ist die Zustimmung der Vertragspartner einzuholen. Die Vertragspartner erklären sich damit einverstanden, die damit verbundenen Kosten zu tragen. Die Rechnungen ergehen, nach Bestätigung der Richtigkeit durch den Informationssicherheitsbeauftragte, an die Vertragspartner.
- (5) Der Informationssicherheitsbeauftragte hat das Recht, an den für sich erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
- (6) Der Informationssicherheitsbeauftragte hat den Vertragspartnern einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 3 Leistungszeitraum

- (1) Die Laufzeit des öffentlich-rechtlichen Vertrags beginnt am 01.01.2022 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Wahrnehmung der Dienstleistungen gemäß § 2 ist in folgenden Zeiträumen nicht gegeben:
 - Urlaub des Informationssicherheitsbeauftragten und
 - Nichtbesetzung der Stelle des Informationssicherheitsbeauftragten.Scheidet der Informationssicherheitsbeauftragte aus dem Dienst aus, hat die Anstellungsbehörde in angemessener Zeit eine/n neue/n Informationssicherheitsbeauftragte/n zu bestellen.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Als Grundlage für die Kostenerstattung an die Anstellungsbehörde dienen die tatsächlich entstandenen Kosten für den Informationssicherheitsbeauftragten. Hierzu zählen z. B. Personalkosten, Sachkostenzuschlag, Gemeinkostenzuschlag entsprechend der KGSt-Materialien „Kosten eines IT-Arbeitsplatzes“, Fortbildungskosten und Kosten für den Dienstwagen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung der Kostenarten handelt.
- (2) Die Kosten für den Informationssicherheitsbeauftragten werden im Verhältnis der Einwohnerzahl der von den Vertragskommunen verwalteten jeweiligen Kommunen getragen. Die Vertragspartner haben der Anstellungsbehörde jährlich auf Anordnung ihren Anteil an den Kosten zu zahlen. Der jeweilige jährliche Anteil wird durch die Relation der Einwohner je Vertragspartner gemäß § 30 FAG (Stichtag 31.12. des vorvergangenen Jahres) vorgegeben.
- (3) Die Anstellungsbehörde rechnet die Kostenerstattung jährlich nachträglich gegenüber den Vertragspartnern mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres zu übergeben.
- (4) Die Vertragspartner zahlen vierteljährlich Abschläge auf die Kostenerstattung. Die Abschlagszahlungen werden jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Viertel des Betrages der letzten Schlussabrechnung. Für das erste Vertragsjahr, 2022, werden keine Abschlagszahlungen fällig, hier erfolgt lediglich eine Schlussabrechnung.
- (5) Die Kostenerstattung versteht sich als Nettopreis zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, sobald der Vertrag einen umsatzsteuerlichen Sachverhalt widerspiegelt.

§ 5 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

Die Anstellungsbehörde räumt den Vertragspartnern das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertragserfüllung erstellten Schulungsunterlagen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die der Informationssicherheitsbeauftragte bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Der Informationssicherheitsbeauftragte bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.

§ 6 Mitwirkungsleistungen der Vertragspartner

Folgende Mitwirkungsleistungen werden vereinbart: Die Vertragspartner stellen die für die Umsetzung der Informationssicherheit erforderlichen Ressourcen wie z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente und Unterlagen sowie den Zugang zu allen relevanten informationsverarbeitenden Einrichtungen zur Verfügung.

§ 7 Haftung/Versicherung

- (1) Die Datenverarbeitung bleibt weiterhin in der Verantwortlichkeit der Vertragspartner. Die Anstellungsbehörde haftet lediglich für entstandene Sachschäden bis zu 500.000 € je Schaden, insgesamt bis zu 1,0 Millionen Euro pro Vertrag.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Anstellungsbehörde weist nach, dass die Haftungshöchstsummen für Sachschäden bis zu 500.000 € je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1,0 Million Euro betragen. Die Anstellungsbehörde ist zum Vertragsschluss über den Kommunalen Schadensausgleich S.H. (KSA) versichert.

§ 8 Kündigung

Der öffentlich-rechtliche Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Alle Parteien haben das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende, ohne Angabe von Gründen, mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen.

§ 9 Auseinandersetzung im Falle der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Vertrags

Der Informationssicherheitsbeauftragte wurde unter der Voraussetzung bei der Anstellungsbehörde eingestellt, dass dieser für alle drei Vertragspartner die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt. Kündigt ein Vertragspartner gemäß § 8 den öffentlich-rechtlichen Vertrag ist diese verpflichtet, im 1. Jahr nach der Beendigung den Eigenanteil der Kostenerstattung gemäß § 4 zu 50 % zu tragen und im 2. Jahr nach der Beendigung den Eigenanteil der Kostenerstattung gemäß § 4 zu 25 % zu tragen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

- (1) In regelmäßigen Abständen sollen Evaluationsgespräche stattfinden. Sie sollen mögliche Schwierigkeiten und Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen.
- (2) Die aus diesem Vertrag seitens der Anstellungsbehörde zu erbringenden Leistungen unterliegen in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Person der Vertragspartner zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher

Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und die Anstellungsbehörde insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, haben die Vertragspartner der Anstellungsbehörde die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.

- (3) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Als Grundlage für die zu ersetzenden Regelungen soll das Bürgerliche Gesetzbuch dienen.

Der Amtsausschuss des Amtes Büchen hat dem öffentlich-rechtlichen Vertrag am XX.XX.XXXX zugestimmt.

Der Amtsausschuss des Amtes Schwarzenbek-Land hat dem öffentlich-rechtlichen Vertrag am XX.XX.XXXX zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenbek hat dem öffentlich-rechtlichen Vertrag am XX.XX.XXXX zugestimmt.

Büchen,

Amt Büchen
Der Amtsvorsteher

Amtsvorsteher

Schwarzenbek,

Stadt Schwarzenbek
Der Bürgermeister

Bürgermeister

Schwarzenbek,

Amt Schwarzenbek-Land
Der Amtsvorsteher

Amtsvorsteher